

von 200.000 Euro ausgewiesen. Erst im folgenden Jahr wird mit der Gewinnrealisierung dem Verkaufserlös (300.000 Euro) die (negative) Bestandsveränderung in Höhe von 200.000 Euro gegenübergestellt: Gewinn (100.000 Euro) und Forderung (300.000 Euro) sind so ins nächste Jahr verlagert.

Bei Aufträgen, die länger als zwölf Monate dauern, dürfen angemessene Teile der Verwaltungs- und Vertriebsko-

sten angesetzt werden, falls eine verlässliche Kostenrechnung vorliegt und keine Verluste drohen. Es muss sich dabei aber um einen festen Kundenauftrag handeln, und die Dauer von einem Jahr darf nicht durch Verzögerungen herbeigeführt werden.

Tip: Jeder Bauunternehmer sollte bei Vertragsverhandlungen über ein neues Bauprojekt seine bisherigen Aufträge grob im Kopf haben. Durch die bewusste Plat-

zierung von Gewinnen in bestimmten Jahren können Ziele der Bilanzpolitik optimal verwirklicht werden. ■

MAG. RUDOLF SIART

Siart + Team Treuhand GmbH

Enekelstraße 26

A-1160 Wien

T +43(0)1/4931399

F +43(0)1/4931399-38 oder -40

siart@siart.at

www.siart.at

Abzug für allgemeine Bauschäden

Wenn mehrere AN auf der Baustelle beschäftigt sind, haften diese nach der ÖNorm für die in der Zeit ihrer Tätigkeit auf der Baustelle entstandenen Beschädigungen an übernommenen und nichtübernommenen Leistungen sowie am vorhandenen Baubestand, sofern Urheber dieser Beschädigung nicht feststellbar sind. Allerdings ist zu beachten, dass der AG auch verpflichtet ist, die festgestellten Beschädigungen festzuhalten. Unterbleibt eine der ÖNorm entsprechende Verständigung, ist der AG für

Urheberschaft und Kausalität nach schadenersatzrechtlichen Grundsätzen beweispflichtig. Der AG ist nicht berechtigt, pauschal einen Betrag von 0,5 Prozent der Auftragssumme einzubehalten.

Nach der Rechtsprechung des OGH (OGH 25.02.1999 RdW 1999, 460) ist eine in AGB enthaltene Vertragsbestimmung, die im Gegensatz zur ÖNorm B 2110 den Kreis der Haftpflichtigen auf alle an der Baustelle tätigen Professionisten ausdehnt, ohne dass es darauf ankommt, ob diese im Zeitpunkt der

Schadensentstehung auch tatsächlich an der Baustelle tätig waren, und die darüber hinaus den Gegenbeweis mangelnder Kausalität abschneidet, als eine gröblich benachteiligende und somit sittenwidrige Bestimmung iSd § 879 Abs 3 ABGB zu qualifizieren. ■

DR. BERNHARD KALL

Willheim/Müller RAe

Naglergasse 2 Top 11

A-1010 Wien

T +43(1)5358008

www.wmlaw.at



Wir wünschen allen Funktionären,
Mitgliedern und Mitarbeitern ein
gesegnetes Weihnachtsfest und
viel Glück und Erfolg im Jahr 2010!

Komm.Rat Rudolf Wunsch
Bundesinnungsmeister der Steinmetze

Komm.Rat Ing. Walter Buchegger
Bundesinnungsmeister
der Dachdecker und Pflasterer

Wolfgang Ivancsics
Bundesinnungsmeister der Hafner,
Platten- und Fliesenleger und Keramiker

Komm.Rat Horst Petschenig
Bundesinnungsmeister der Glaser

Komm.Rat Egon Fischer
Bundesinnungsmeister der Maler,
Lackierer und Schilderhersteller

Komm.Rat Ing. Johann Gersthofer
Bundesinnungsmeister der
Bauhilfsgewerbe

Komm.Rat Richard Rothböck
Bundesinnungsmeister für den Holzbau

Komm.Rat Sebastian Gitterle
Bundesinnungsmeister der Bodenleger

Komm.Rat Helmut Pertl
Bundesinnungsmeister der Tapezierer,
Dekorateure und Sattler

Mag. Franz Stefan Huemer
Geschäftsführer der Bundesinnungsgruppe Baunebengewerbe